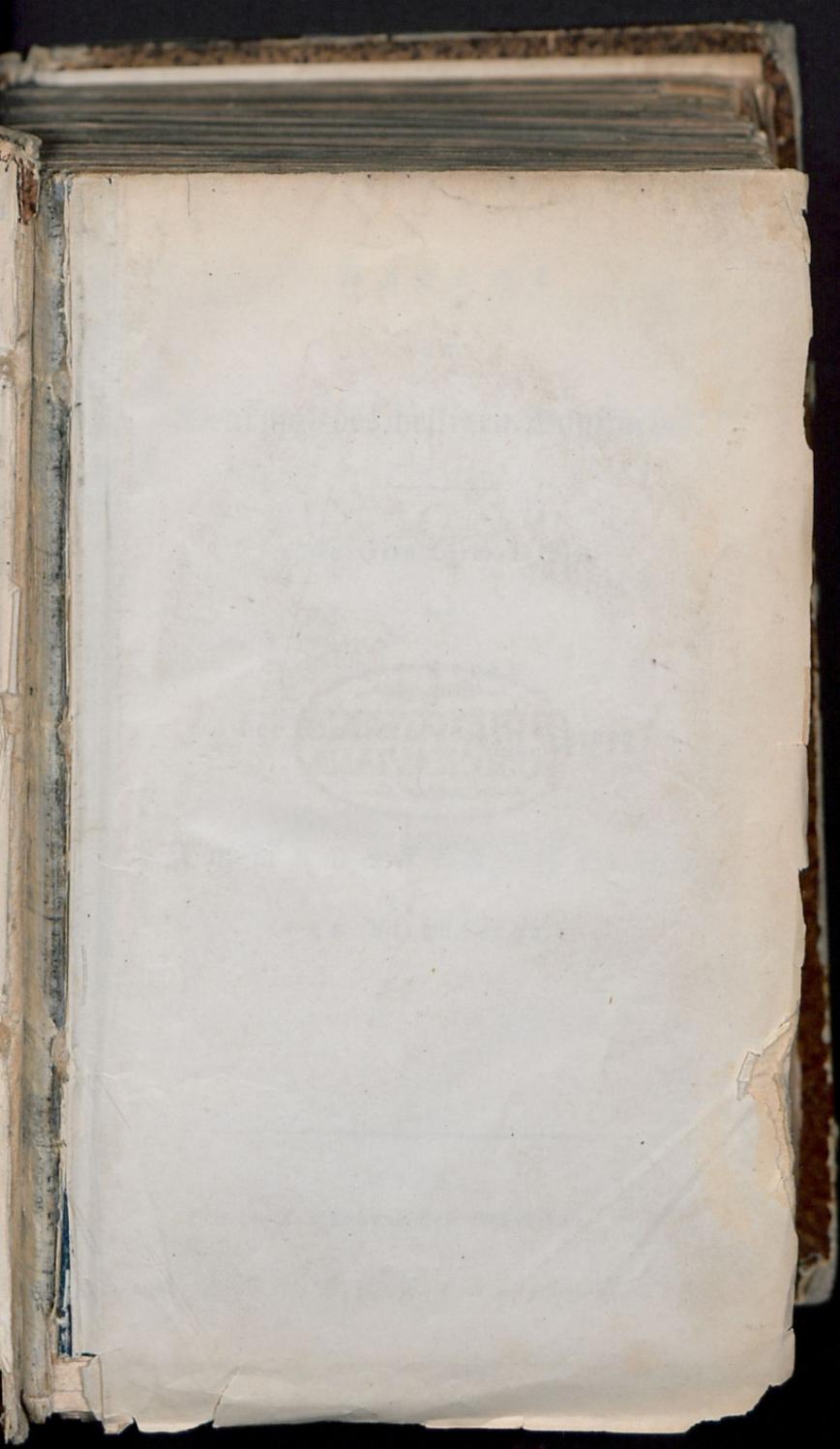




IX, 10^{ter} = *ft.*

2, 57



IX, 104. 36.



34

Regulativ
für das
Rettungs-Institut
der
Mobilien und Effekten
bei
Feuersgefahr zu Gotha.

Mit einem Kupfer.

Erfurt,
bei Hoyer und Rudolphi, 1799.

St. Augustin
1704
Acting-Systeme
1704
Gedanken und Erörterungen

Einleitung
I. Von der Natur der Dinge
II. Von der Erkenntnis der Dinge
III. Von der Vernunft
IV. Von der Moral
V. Von der Politik
VI. Von der Religion
VII. Von der Philosophie
VIII. Von der Wissenschaft
IX. Von der Kunst
X. Von der Freiheit
XI. Von der Gerechtigkeit
XII. Von der Unfreiheit
XIII. Von der Gleichheit
XIV. Von der Ungleichheit
XV. Von der Glückseligkeit
XVI. Von der Unglückseligkeit
XVII. Von der Tugend
XVIII. Von der Laster
XIX. Von der Weisheit
XX. Von der Torheit
XXI. Von der Frömmigkeit
XXII. Von der Gottlosigkeit
XXIII. Von der Gerechtigkeit
XXIV. Von der Ungerechtigkeit
XXV. Von der Tapferkeit
XXVI. Von der Feigheit
XXVII. Von der Keuschheit
XXVIII. Von der Unkeuschheit
XXIX. Von der Mäßigkeit
XXX. Von der Unmäßigkeit
XXXI. Von der Sanftmütigkeit
XXXII. Von der Hartmütigkeit
XXXIII. Von der Geduld
XXXIV. Von der Ungeduld
XXXV. Von der Bescheidenheit
XXXVI. Von der Unbescheidenheit
XXXVII. Von der Demut
XXXVIII. Von der Unbescheidenheit
XXXIX. Von der Ehrlichkeit
XL. Von der Unehrlichkeit
XLI. Von der Frömmigkeit
XLII. Von der Gottlosigkeit
XLIII. Von der Gerechtigkeit
XLIV. Von der Ungerechtigkeit
XLV. Von der Tapferkeit
XLVI. Von der Feigheit
XLVII. Von der Keuschheit
XLVIII. Von der Unkeuschheit
XLIX. Von der Mäßigkeit
L. Von der Unmäßigkeit
LI. Von der Sanftmütigkeit
LII. Von der Hartmütigkeit
LIII. Von der Geduld
LIV. Von der Ungeduld
LV. Von der Bescheidenheit
LVI. Von der Unbescheidenheit
LVII. Von der Demut
LVIII. Von der Unbescheidenheit
LIX. Von der Ehrlichkeit
LX. Von der Unehrlichkeit

IX,



So vorzüglich vor vielen andern, die Löschungs-Anstalten zur Verminderung eines zum Ausbruch gekommenen Feuers in meiner Vaterstadt sind; so wenig seit diesen ein Brand seine volle Wuth zu äußern vermogte, und so lange man überhaupt seine Wohnungen nicht ganz feuerfest zu ersinnen im Stande ist; so ist doch gewiß die Vorsicht sehr zu ente

schulbigen, wenn man immer mehr auf Mittel denkt, wodurch Mobilien und Effekten, die man Jahre lang mit Mühe und sorgsamem Fleiß sammelte, und die den Werth eines Gebäudes oft übersteigen, auf eine leichtere und geschwindere Weise den verzehrenden Flammen entrissen werden können. Bisher war die Rettung derselben dem Hausvater allein, der oft vor Bestürzung erstarrt und seiner Besinnungskraft nicht mehr mächtig ist, oder einem und dem andern helfenden Verwandten oder Menschenfreunde überlassen, und es konnte wegen Schreck und Betäubung, wegen geringer Zahl der Helfenden, die

vielleicht mit dem Innern des Hauses ganz unbekannt waren, und wegen Mangel an dazu schicklichen Werkzeugen, von dem Flammen Verschonten wenig, welches noch dazu bei solchen Unglücksfällen von räuberischen Unmenschen, die ein solches Schrecken kaltblütig grausam benutzen, wie die Erfahrung leider lehrt, entwendet wird, gerettet werden. Diese Gedanken und zwei mir bekannte Schriften, als: „Dr. Glasers vortheilhafte und in der Erfahrung gegründete Vorschläge bei heftigen und geschwinden Feuersbrünsten, Häuser und Mobilien sicher zu retten.“ Dresden und Leipzig 1756. 16 Bogen in 4. und „Möllers:

Wie können bei entstandenem Brande die Möbeln und andere in Wohnhäusern befindliche Sachen am sichersten und bequemsten, auch ohne Nachtheil der Lösungs- Anstalten gerettet werden. Erfurt 1796. 2 1/2 Bogen in 8. als Beantwortung der von einem gelehrten Publika in Göttingen aufgeworfenen Frage,“ gaben mir, verbunden mit dem Gedanken meiner lieben Vaterstadt auch in der Entfernung nützlich zu werden, Veranlassung, ein ähnliches Institut zu unternehmen. Gleich beim Durchlesen letzterer Preisschrift, schienen mir aber 247 Personen, die der Verfasser zu einer solchen Anstalt vorschlägt,

die gute Sache mehr zu hindern, als zu befördern; denn man denke sich 247 Personen zu 4 Häusern, die dem Feuer ganz nahe sind, so daß für jedes Haus 61 Personen bestimmt sind; ob diese wohl so viel und so geschwind retten werden, als eine kleinere auf weniger Personen eingeschränkte Anstalt? ob jene Menge, wozu auch noch weibliche Personen genommen werden sollen, sich nicht einander hindern und zu unzähligen Unordnungen Gelegenheit geben? Der Versuch durch höchstens 40 Personen zu einem Haus, dasselbe zu bezwecken, glückte mir, indem ich auf ein Circular, die bestimmte Zahl zu Sub-

ſkribenten, die ſich gemeinſchaftlich zu dieſem edlen Zweck, ſich einander ihre Habe zu retten, vereinigen wollten, erzielte. Man kam 1796 zum erſtenmal zuſammen, um die in meinem Entwurfe befindlichen Vorſchläge zu prüfen, beſtimmte ſie genauer und fügte noch mehrere hinzu. Es fanden ſich mancherlei Schwierigkeiten, die die Organifirung dieſer Anſtalt auf drei Jahre verzögerten. Dieſer Aufſchub und manche der Natur der Sache anklebende und nicht zu hebende Unvollkommenheiten ermüdeten manchen. Doch erwachte der erſte Eifer für die gute Sache abermals und ich wurde beauftragt, alle fehlende

Werkzeuge noch vollends fertigen, die vorhandenen Gesetze zur Wissenschaft für jedes Glied drucken zu lassen, damit diese Anstalt nun Festständigkeit erhalte, und bedürfendenfalls in Thätigkeit gesetzt werden könne.

So sehr ich mich bei der ganzen Unternehmung durch die thätige Mitwirkung der verehrungswürdigen Theilhaber dieser Gesellschaft geehrt, und ich also denselben für ihre Vereingung zu diesem edlen gemeinnützigen Zweck den wärmsten Dank zu sagen mich gedrungen fühle, eben so sehr wünsche ich, daß die Vorsehung auch künftig, so wie

schon seit langen Jahren, das Unglück
einer verheerenden Feuersbrunst von un-
serer guten Vaterstadt und den Bewo-
nern derselben abwenden möge.

Stedten im Mai

1799.

J. E. A. Beck,

Pfarrer zu Stedten an der
Sera.

Regulativ

für die Glieder

zur wechselseitigen Rettung ihrer Mobilien bei entstehender Feuergefahr.

S. I.

Anzahl der Mitglieder.

Die Anzahl der Mitglieder ist höchstens auf Vierzig Personen bestimmt.

§. 2.

Freie Wahl derselben.

Ehätigkeit und unbedingtes Vertrauen auf die Ehrlichkeit eines jeden rettenden Mitgliedes, als die ersten Rücksichten, fordern ganz freie durch gar keine Rücksichten oder andere Verbindungen geleitete Wahl der aufzunehmenden Mitglieder.

§. 3.

Außer den Mitgliedern, können auch Arbeiter zugelassen werden.

In der Regel sind nur die Mitglieder der Gesellschaft zur Fortschaffung der zu rettenden Effekten zu gebrauchen, jedoch wird es jedem Mitgliede überlassen, ob er sich hierzu auch seiner Hausgenossen und gewöhnlichen

Arbeiter mit bedienen wolle, in welchem Falle diese Mitglieder, die dazu ersenen Personen mit einem Zeichen zu versehen, und solches der Gesellschaft anzuzeigen haben.

Audere als nach dieser Bestimmung zum Haus gehörige und gedachtermaßen ausgeszeichnete Personen, werden bei der Rettung nicht zugelassen, und sind vielmehr von den Wache haltenden Mitgliedern, von dem Quartier des der Rettung bedürftigen Mitglieds, abzuhalten.

§. 4.

Die Mitglieder dürfen nicht zu nahe oder ganz an einander wohnen.

Um dem Zweck gegenseitiger Hülfsleistung ganz vollkommen zu entsprechen, dürfen die

einzelnen Mitglieder nie zu nahe oder ganz
an einander wohnen.

§. 5.

**Kein Mitglied darf mehreren Rettungs-
Gesellschaften beitreten.**

Eben so kann auch aus gleichen Gründen
und der Natur der Sache nach, ein Mitglied
nicht mehreren Feuer-; Rettungs-; Anstalten,
wo es auf persönliche Hülfe ankommt, bei-
treten.

§. 6.

**Die Mitglieder können freiwillig aus der
Gesellschaft treten.**

Ein jedes Mitglied hat die Freiheit, zu
jeder Zeit von der Gesellschaft wieder abzu-

gehen: es hat aber solches dieses der Gesellschaft anzuzeigen und verliert seine geleisteten Beiträge.

§. 7.

In welchen Fällen ein Mitglied für ausgeschlossen von der Gesellschaft zu halten.

Für einen solchen Abgang von der Gesellschaft wird auch angegeben

- a) Wenn ein Mitglied bei den erforderlichen Rettungsfällen nicht erscheint, ohne durch Alter, Schwachheit, nothwendige und gehörig angezeigte Abwesenheit (§. II.) entschuldigt zu seyn oder ohne beweisen zu können, daß es einem Blutsverwandten zu Hilfe geeilt sey. Auch dann, wenn eine solche

Abwesenheit mehrmalen vorkommt, hat das Mitglied, das auf solche Art dem Zweck des Instituts nicht völlig entsprechen kann, sich dem Gutachten der Gesellschaft, ob es ferner an solcher Theil nehmen könne? zu unterwerfen.

b) Wenn ein Mitglied die erforderlichen und durch Mehrheit der Stimmen festgesetzten Beiträge oder andere Auflagen nicht bezahlt.

c) Wenn ein Mitglied einer andern Feuerrettungsanstalt, welche persönlichen Beistand fordert, beitrifft. In diesen sämtlichen Fällen verliert das abgehende Mitglied seine geleisteten Beiträge.

Wie

§. 8.

Wie es zu halten, wenn ein Mitglied stirbt.

Wenn ein Mitglied stirbt, so haben dessen Erben kein Recht, die geleisteten Beiträge zurück zu fordern: allein die Gesellschaft macht sich verbindlich, nach wie vor, seiner Wittwe Hülfe zu leisten, auch bleibt dieselbe mit Entrichtung der Beiträge verschont, hat jedoch die übrigen zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Vorschriften zu erfüllen.

§. 9.

Von der Wahl neuer Mitglieder und dem zur gesellschaftlichen Kasse zu leistenden Beitrag.

In die Stelle eines abgegangenen Mitglieds, wird, so bald als möglich, ein neues,

und zwar durch Ballotage erwählt, welches, wenn es den Antrag der Gesellschaft beizutreten annimmt, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Abgegangenen tritt, jedoch zuvörderst Drei Rthlr. Zwölf Groschen zur gesellschaftlichen Cassé zu erlegen hat.

§. 10.

Von den Zeichen, welche die Mitglieder bei Feuergefährten zu tragen haben.

Um bei der wirklich eintretenden Hülfsleistung der Mitglieder, dieselben im Gerümmel des Zulaufs von andern zur Rettung nicht gehörigen Personen unterscheiden zu können, hat sich jeder derselben mit einem ovalen Schildchen von gelbem Messingblech versehen, auf welchem die Buchstaben R. G. (Rettungsgesellschaft) und die dem Mitglied zugetheilte Nummer steht. Dieses Zeichen wird an einem

(am zweckmäßigsten ausschließlich zu diesem Gebrauch zu bestimmenden) Hut befestiget. Jedes Mitglied schafft sich dasselbe auf eigene Kosten an, hat aber solches beim freiwilligen oder gezwungenen Abgang, gegen Erstattung der Auslage, der Gesellschaft zurück zu geben, und das neue an seine Stelle einrückende Mitglied erhält es sodann gegen Bezahlung jenes geringen Betrags.

§. II.

Von der Eintheilung der Mitglieder in vier Viertheile und Wahl der Viertelsmeister.

Hiernächst sind, um die Verhandlungen der Gesellschaft bestens zu befördern, und die zweckmäßige Ordnung und Vorbereitung auf die unvermuthete eintretende Rettungsfälle zu erhalten, die Glieder der Gesellschaft in vier

Vierteltheile getheilt worden. Jährlich wird durch Wahl in jedem Viertel, ein Viertelsherr angeordnet, an welchen die in seinem Bezirk befindlichen Mitglieder sich in vorkommenden Fällen, mit dem erforderlichen Anzeigen der Abwesenheit, (die derselbe in ein dazu bestimmtes Buch mit Bemerkung des Montags einzutragen hat,) Nachrichten und dergleichen zu halten, und welche zugleich, ob die Mitglieder außer und bei den Rettungsfällen ihre Obliegenheit wahrnehmen, zu beobachten und diesfällige freundschaftliche Erinnerungen zu machen haben, wovon §. 15. nähere Bestimmungen sich finden.

§. 12.

Von den Rettungsgeräthschaften und Werkzeugen.

So viel nun die Rettungsanstalten selbst betrifft, so hat die Gesellschaft, einige, jenem

Entzweck entsprechende Geräthschaften und Werkzeuge anzuschaffen, und zwar hat

I) Jedes Mitglied selbst auf eigene Kosten besorgt: Zwei Säcke, welche, um sie von andern zu unterscheiden, aschgrau gefärbt, mit der Nummer des Mitglieds und seinem Namen gezeichnet sind. Einer derselben, der grössere, ist mit zwei leinenen Handhaben, an dem Ende desselben, der andere etwas kleiner als der vorige, mit einem Tragbände, beide mit einem Zug versehen. Diese Säcke hat jedes Mitglied bei sich, an einem dazu bestimmten Orte §. 15. aufzubewahren, und solche, bei nöthig werdender Hülfe mit an Ort und Stelle zu bringen.

II) Auf gemeinschaftliche Kosten der Gesellschaft sind verfertigt worden:

I) Vier vierrädrige kleine leichte Wagen, an welchen die beiden Vorderräder unter

gehen, und zwar, zwei ohne Gestell, zum Fortschaffen der Schränke, Kisten, Kommoden u. dergl. zwei mit geflochtenen, nach der Länge des Wagens eingerichteten Körben, für Wäsche, Bücher u. a. Dinge bestimmt, am Hintertheil mit leinenen Handhaben, und welche durch zwei Personen mittelst einer Deichsel gezogen werden.

2) Zwei Maschinen, wodurch man in einem daran hangenden Korbe Effekten aus dem Fenster geschwind und leicht herablassen kann, wozu

a) zwei mit Stricken umflochtene Körbe

b) zwei lange Seile mit eisernen Haken gehören.

3) Eine ins vierte Stock reichende, und mit hölzernen Sprossen versehene Stricklei-

ter, zur Rettung beim Feuer in Gefahr
gekommenen Personen.

4) Vier große Laternen, mit Schrauben
an den Henkeln, jede ein und einen halben
Schuh hoch, zur Erleuchtung der Keller
und Böden bei der Nacht

5) Eine Pechspanne mit Pechkränzen, für
den Ort, wohin Effekten und Mobilien
gerettet werden.

6) Zwei Schrotleitern, eine drei, die andre
zwei Ellen lang, am Vordertheil mit Ar-
men, zum Aufhalten der darauf gelegten
Sachen, am Hintertheil mit starken Strik-
ken versehen, um bequem Effekten und
Mobilien zur Treppe herunter zu schaffen.

7) Vier Tragen, mit geflochtenen weidenen
Kuffäßen, die einen Kasten bilden, auch

nothigenfalls abgenommen werden können,
zur Fortschaffung kleiner Geräthschaften.

8) 24 Ellen grobe Packleinwand zu Feuerdämpfungsclappen, jeder drei Ellen lang, die beim Gebrauch mit Wasser durchnäßt werden.

§. 13.

Von deren Bezahlung aus der gemeinschaftlichen Kasse und zu letzterer zu leistenden Beiträgen.

Zur Bezahlung dieser Maschinen und Geräthschaften, zu ihrer künftigen Reparatur, zu Verfertigung neuer und anderer vorkommenden Ausgaben sind bestimmt:

1) Die Eintrittsbeiträge der Mitglieder, welche die Gesellschaft errichtet haben, und

welche auf drei Rthlr. sechs Groschen bestimmt wurden.

2) Die jährlichen gewöhnlichen Beiträge der Mitglieder, welche auf zwei Groschen bestimmt.

3) Die Eintrittsgelder neu beitretender Mitglieder, so sich nach §. 9. auf drei Rthlr., zwölf Groschen belaufen.

4) Die Strafsgelder §. 21.

Außer diesen machen sich nun annoch

5) Die Mitglieder zu außerordentlichen Beiträgen erforderlichen Falls verbindlich; und wird die Einnahme und Berechnung dem dazu von den Mitgliedern gewählten Sekretär übertragen.

§. 14.
 Von der Vertheilung der Geräthschaften
 unter die Mitglieder.

Diese Maschinen und Geräthschaften
 sind in die vier Viertel der Stadt vertheilt,
 und die Mitglieder bestimmt worden, welche
 deren Herbeischaffung übernehmen.

§. 15.

Von der durch die Viertelsmeister zu
 weilen vorzunehmende Visitation der
 Geräthschaften.

Um die bei langer Ruhe leicht erschlaffende
 Aufmerksamkeit lebhaft zu erhalten, liegt den
 Viertelschern ob, bei den zu ihrem Viertel
 gehörigen Mitgliedern zuweilen unvernun-
 det zu visitiren, ob sowohl die ihnen selbst
 gehörigen zwei Säcke, der Hut mit dem Zeis

hen, an einem dazu ausdrücklich bestimmten Orte hängen, und die Laternen und Wandleuchter mit Lichtern, die Bodenlöcher mit den fehlenden Fenstern oder Läden versehen, als die ihnen sonst aufzubewahren gegebenen Maschinenn in gehöriger Ordnung und Bereitschaft sich finden und haben den Befund jedesmal dem Sekretär zu Protokoll zu geben.

§. 16.

Von dem Verhalten der Mitglieder, wenn wirklich bei einem derselben oder in dessen Nähe ein Brand entsteht.

Sollte nun der Fall eintreten, daß ein Brand wirklich zum Ausbruch komme, so hat jedes Mitglied sich unverzüglich mit den Säcken (§. 12.) und den ihm anvertrauten Werkzeugen (§. 14.) nach der Gegend des Brands

und zu demjenigen Mitglied, welches demselben am nächsten ist, zu begeben, und das zu beobachten, was sein selbst gewählter Posten ihm zur Pflicht macht. Sollten zwei oder mehrere Mitglieder in gleicher Gefahr seyn, so ist demjenigen zuerst beizuspringen, welcher nach der Richtung des Winds am meisten bedroht zu seyn scheint, und sobald dieser die Hülfe nicht mehr nöthig hat, auch dem andern nächstgelegenen die erforderliche Hülfe zu leisten. Würde aber kein Mitglied selbst, der Unterstützung der Gesellschaft bedürfen; so macht sich dieselbe verbindlich, auch jeden andern Einwohnern, die ihrer Hülfe bedürftig sind, und solche annehmen wollen, mit ihren persönlichen Kräften sowohl als ihren Geräthschaften beizustehen.

Jedes Mitglied muß die Veränderung seiner Wohnung der Gesellschaft anzeigen.

Damit jedoch die Mitglieder genau wissen, welche der mit ihnen verbundenen Personen jedesmal in dem Fall sind, ihrer Hülfe zu bedürfen: so hat ein jedes Mitglied, so oft es seine Wohnung verändert, dieses und den Ort seines neuen Quartiers dem zeitigen Sekretär anzuzeigen, der es dann der Gesellschaft durch ein Cirkular, das zur Ersparung unnöthiger Ausgaben, kein Mitglied dem andern zusendet, bekannt macht.

Was die Mitglieder in Absicht des von der Gesellschaft in vorkommenden Fällen zu erwartenden Beistands überhaupt zu beobachten haben.

Von Seiten des Mitglieds, welches die Rettung seiner Effekten wünscht, ist folgendes zur Erleichterung der von den Mitgliedern zu erwartenden Hilfe beizutragen:

- 1) Das Haus ist in dem untersten Stockwerk mit wenigstens Einer, mit einem Talglichte versehenen Laterne, in dem obern mit Wandleuchtern vorzüglich auf den Treppen zu erleuchten.
- 2) Die Bodentöcher mit Fenstern oder Läden zu verwahren.

3) Die nicht ganz oder erst, wenn sie ausgeräumt sind, fortzuschaffenden Kasten und Schränke zu öffnen.

4) Zu mehrerer Sicherheit, theils auf den Fall der Abwesenheit, theils um der bei der nahen Gefahr besorglichen Verwirrung vorzubeugen, hat sich jedes Mitglied ein anderes gewählt, welches es mit der Einrichtung seines Quartiers, seiner Schlüssel, den Effekten, die es zuerst gerettet zu sehen wünscht, bekannt macht und ihn von letztern allensfalls ein Verzeichniß mit Benennung des Orts, wo sich solche befinden, zustellt.

5) Nicht minder hat sich jedes Mitglied ein oder zwei Plätze, wo es bedürfendens falls seine Effekten in Sicherheit bringen zu können glaubt, ausgewählt und den übrigen Mitgliedern sie angezeigt.

Wie das Flugfeuer zu löschen sey?

Zur Löschung des Flugfeuers, soll ein Mitglied, das auf dem Boden Wache zu halten hat, sich theils der Dämpfungslappen, theils der Handspritzen, die von einigen Gliedern der Gesellschaft, die damit versehen sind, versprochen worden, bedienen.

Wie es in Ansehung der Miethlinge, die bei einem Mitgliede wohnen, zu halten sey.

Um die Rettung des Mobilars der Miethlinge, die bei einem Hausbesitzer, der ein Mitglied der Gesellschaft ist, wohnen, nicht zu erschweren: so hat der Hausbesitzer dieselben zum Beitritt zu diesem Institut ent-

weder zu bewegen, oder so sie sich nicht dazu verstehen wollen, die Gränze seines eigenen Logis mit Mitgliedern zu besetzen, um jene nicht an dem Ausräumen ihrer Möbeln von Fremden zu hindern oder, ihre Effekten von den Mitgliedern auch mit retten zu lassen, welches Letztere der Gesellschaft anzuzeigen ist.

§. 21.

Von den etwa in der Folge nöthigen Abänderungen dieses Regulativs und den zu dem Ende von den Mitgliedern zu haltenden Zusammenkünften.

Vorstehende Punkte, zu deren Anerkennung und Befolgung sich sämtliche Glieder dieser Anstalt verbindlich machen, sind nur einstweilen festgesetzt, und behält sich daher die Gesellschaft vor, solche nach und nach zu

verbessern, anders zu bestimmen, auch ganz oder zum Theil aufzuheben, welches jedoch anders nicht, als durch Mehrheit der Stimmen, so bei persönlichen Zusammenkünften wenigstens unter zwei Dritttheilen, bei schriftlichen Umläufen aber unter allen Mitgliedern gesammelt werden müssen geschehen kann. Zu dem Ende sollen sowohl zu diesem Zweck der Verbesserung der Gesetze, als zu allen andern gesellschaftlichen Angelegenheiten

■ Jährlich eine Hauptzusammenkunft aller Glieder an einem hierzu auszuwählenden Orte den 30. März, als den Stiftungstag dieses Instituts, gehalten, in welcher bei einem frühlichem Mahl die Glieder sich nicht allein näher kennen lernen, sondern auch vielleicht nach auswärtigen Erfahrungen ausgedachte Verbesserungen des Instituts sich einander mittheilen, die abzuliegende Rechnung durchgegangen, die Wier

telsherrn, den Sekretär und die neuer
 Mitglieder durch Ballotage erwählt, von
 jedem Mitgliede aber dasjenige, was ihm
 selbst zur Verbesserung der Gesellschaft dien-
 lich dünkt, angezeigt, und dieses sodann
 in Ueberlegung gezogen werden. Krank-
 heit und wirklich angezeigte Abwesenheit
 entschuldigt allein an diesem Tage das
 Nichterscheinen; außerdem erlegt das feh-
 lende Mitglied vier Groschen, die der
 Kasse anheim fallen. — Der Aufwand am
 Stiftungstage, soll in der Folge, wie bei
 andern Gesellschaften, vom Ueberschuß der
 freiwillig etwas erhöhten jährlichen Beiträge
 zur Unterhaltung der Geräthschaften und
 andern Geldern (§. 13.) bestritten werden.

- 2) So oft die Gesellschaft bei einem ent-
 standenen Brande und wirklicher erfolgten
 Ausübung der getroffenen Verabredungen,
 die Zweckmäßigkeit derselben zu erprüfern

Gelegenheit gefunden hat, soll eine außerordentliche Zusammenkunft veranstaltet werden, in welcher die gemachten Erfahrungen von jedem Mitgliede vorzutragen, und in Ueberlegung zu ziehen ist, ob ein oder das andere zur Abänderung und zweckmäßigen Einrichtung der getroffenen Verbindung zu benutzen sey, die gemachten Vorschläge aber sodann untersucht, und durch Mehrheit der Stimmen über sie entschieden werden.

N(4) Die beim Ret- tungs- plage wachen.	5. Die auf den Boden wachen.	Bei wem die Wagen stehen und was auf je- dem liegt. Für A. — 1 Viertel 1 Wagen 1 Lärerne Feuerdäm- pfungslap- pen. 1 Trage.	Sekre- tär und Capirer N. N
---	---------------------------------------	---	--------------------------------------

11.11.1773



Tabellarische Uebersicht

der

Glieder und ihrer Funktionen.

Vertheilung der Stadt.	Quartels-Herrn.	Sämmtliche Glieder in die Quartel getheilt.	Wohnungen.	Ret-tungs-plätze.	1) Die ausdrücken und forttragen.	2) Die den Wagen begleiten.	3) Die im Hause Wache halten.	4) Die am Ret-tungs-plätze wachen.	5. Die auf den Boden wachen.	Bei wem die Wagen stehen und was auf jedem liegt.	Secre-tär und Casirer N. N
A. — Quartel.	1) N. N.	2) N. N. u. f. f.								Für A. — Quartel 1 Wagen 1 Laterne Feuerdäm-pfungslap-pen. 1 Trage.	
B. — Quartel.	1) N. N.	2) N. N. u. f. f.								B. — Quartel. 1 Wagen 1 Fenster-maschine ic	
C. — Quartel.	1) N. N.	2) N. N. u. f. f.								C. — Quartel.	
D. — Quartel.	1) N. N.	2) N. N. u. f. f.								D. — Quartel.	

Sachliche Zusammenhänge

127

Gliederung des Inhalts

| Sachliche Zusammenhänge |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| A. 1. 1. 1. |
| B. 1. 1. 1. |
| C. 1. 1. 1. |
| D. 1. 1. 1. |



Verzeichnis der
Bücher der Bibliothek

Anzahl Bände	Titel des Buchs	Verfasser des Buchs	Bemerkungen
1	A. — Büch.	1) N. N. 2) N. N. H. F.	
1	B. — Büch.	1) N. N. 2) N. N. H. F.	
1	C. — Büch.	1) N. N. 2) N. N. H. F.	



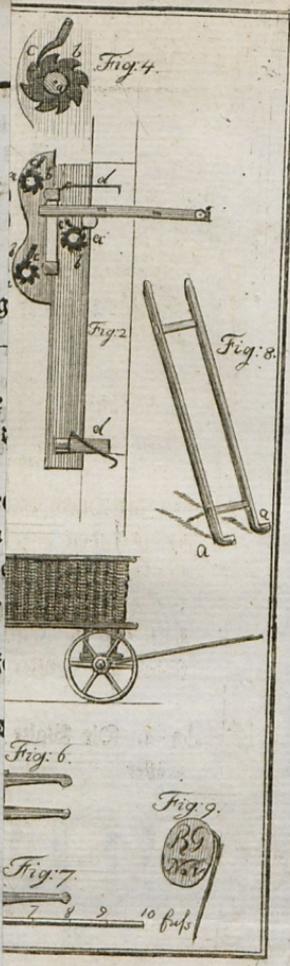
die Länge
 nicht zu
 sehr vergrößern
 möglichst

Erklärung

Fig. 1. Maschine
 feilen aus

Fig. 2. Im Durch
 deren Enden
 in welche be
 e e e fällt,
 hält. d d d.
 schine am

Fig. 3-4. Die
 größer.



Erklärung der Kupfertafel.

Fig. 1. Maschine, mittelst welcher man Eisfenster retten kann.

Fig. 2. Im Durchschnitt. a Walzen, an deren Enden eiserne Scheiben b b b, in welche bei Herablassung ein Eisen c c c fällt, welches die Walzen festhält. d d d. Eiserne Haken, die Maschine am Fenster damit zu befestigen.

Fig. 3-4. Die Walze und eiserne Scheibe größer.

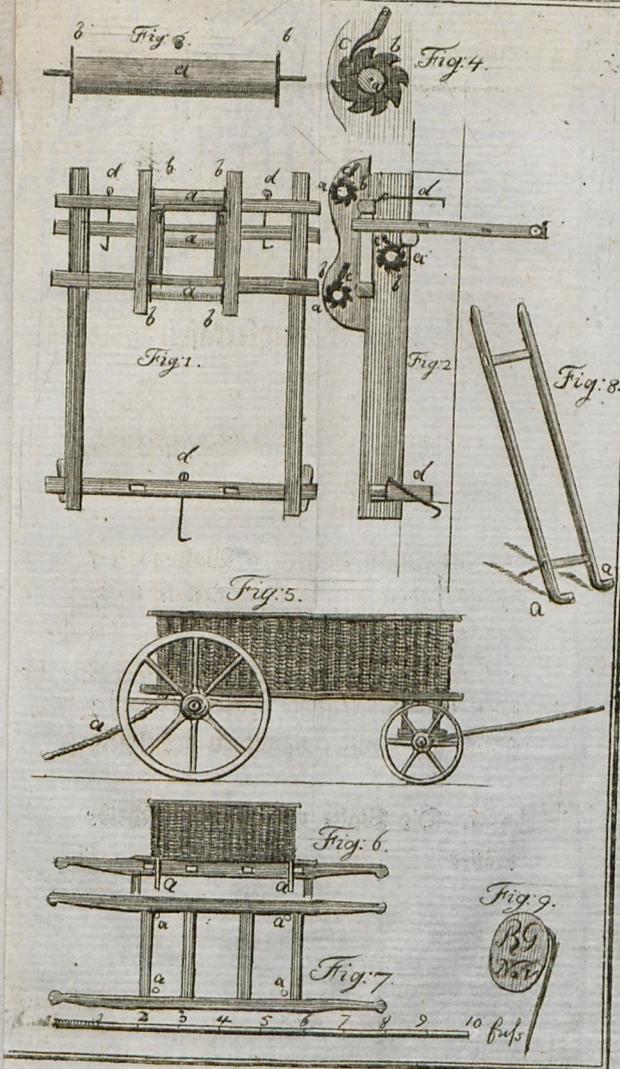


Fig. 5. Der Wagen, an dem hinten ein Strick a befestiget wird, um in einigen Gassen, wo das Umwenden nicht möglich, rückwärts wieder wegfahren zu können.

Fig. 6. Die Trage mit dem Korbe, an dem unten Zapfen a a, welche in die Trage Fig. 7. a a a a passen, und verhindern, daß der Korb nicht abgleite. An dem Korbe auf den Wagen, sind ebenfalls solche Zapfen b b Fig. 5.

Fig. 8. Die Schrotleiter, welche a in die Höhe steigt, und dadurch verhindert, daß die, auf diese gelegten Mobilien beim Herabschaffen, herunterfalle.

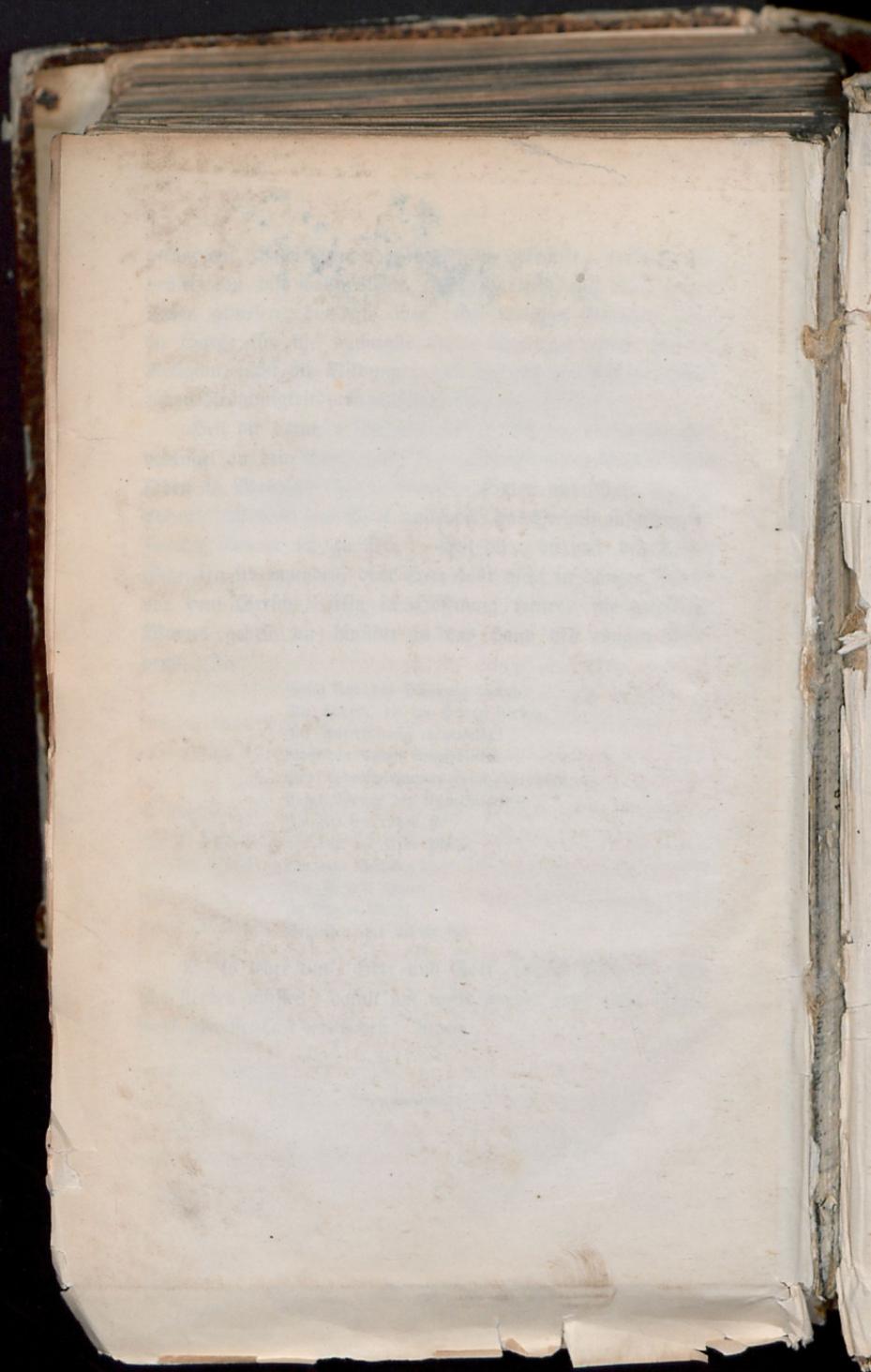
Fig. 9. Das Zeichen, welches jedes Mitglied der Gesellschaft am Hute trägt.

Fig. 7. Der Wagen, an dem hinten ein Strick a befestiget wird, um in einigen Gassen, wo das Umwenden nicht möglich, rückwärts wieder wegfahren zu können.

Fig. 6. Die Trage mit dem Korbe, an dem unten Zapfen a a, welche in die Trage Fig. 7. a a a a passen, und verhindern, daß der Korb nicht abgleite. In dem Korbe auf den Wagen, sind ebenfalls solche Zapfen b b Fig. 5.

Fig. 8. Die Schrotleiter, welche a in die Höhe steigt, und dadurch verhindert, daß die, auf diese gelegten Mobilien, beim Herabschaffen, herunterfalle.

Fig 9. Das Zeichen, welches jedes Mitglied der Gesellschaft am Hute trägt,



Pott Ya 66



Sb.

21, 22, 23, 24, 25 = Zeitschriften
Bestand nach 00

11.11





34

Regulativ
für das
Rettungsinstitut
der
Mobilien und Effekten
bei
Feuersgefahr zu Gotha.

Mit einem Kupfer.

Erfurt,
bei Hoyer und Rudolphi, 1799.

34